

**Deutscher Bundestag**  
Ausschuss f. Umwelt,  
Naturschutz u. Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache  
17(16)205(A)

Öffentliche Anhörung - 17.01.2011  
10.01.2011



**Stellungnahme der  
Deutschen Unternehmensinitiative Energieeffizienz (DENEFF) zum  
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie  
2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus  
erneuerbaren Quellen  
(Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien – EAG EE)  
vom 08.11.2010**

Berlin, 7. Januar 2011

**Kontakt:**

Christian Noll

Martin Bornholdt

Geschäftsführender Vorstand

**Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz (DENEFF)**

Goebenstr. 10a

10783 Berlin

Telefon: 030 21 23 25 15

Fax: 030 21 23 25 16

Mobil: 0179 149 5764

christian.noll@deneff.org

## I. Vorbemerkung

Die Bundesregierung ist durch die EU-Richtlinie 2009/28/EG nicht nur aufgefordert, die Nutzung erneuerbarer Energien auszubauen. **Sie wird zudem dazu angehalten, Energieeffizienz und Energieeinsparungen zu fördern und der optimalen Kombination von Technologien zur Steigerung der Energieeffizienz und Energie aus erneuerbaren Quellen Rechnung zu tragen, um die Gesamtziele der Richtlinie leichter erreichen zu können.**

Die Klimaschutzziele der Bundesregierung sind nur zu erreichen, wenn der Ausbau der erneuerbaren Energien mit verstärkten Anstrengungen im Bereich der Energieeffizienz einhergeht. Der Anteil erneuerbarer Energien steigt insgesamt schneller, wenn die Menge der verbrauchten Energie sinkt.

$$\text{Sektoraler Anteil EE} = \frac{\text{Erzeugung EE}}{\text{Verbrauch im Sektor}} \quad 1$$

Dies gilt in besonderem Maße für den Wärmesektor, in welchem fast die Hälfte der CO<sub>2</sub>-Minderungspotenziale liegt: Von hier insgesamt einzusparenden 93 Mio. t CO<sub>2</sub> im Jahr bis 2020 sind 80 Prozent (entspricht 75 Mio t.) durch Effizienzmaßnahmen zu erschließen<sup>2</sup>. Hinzu kommen eine Reihe weiterer Faktoren, welche eine noch engere Verzahnung der beiden fundamentalen Bereiche nachhaltiger Energiepolitik gebieten:

1. Energieträger wie Biomasse, Bioöle und Fernwärme sind nur limitiert nachhaltig verfügbar und sollten daher in effizienten Anwendungen zum Einsatz kommen.
2. Erneuerbare Energieanlagen wie Solarthermie oder Wärmepumpen arbeiten effizienter in Gebäuden mit geringerem Energiebedarf.
3. Maßnahmen im Gebäudebereich sollten nicht isoliert voneinander bewertet, sondern stets in einen Zusammenhang von bereits durchgeführten sowie geplanten Maßnahmen gestellt werden. Zu oft gehen wertvolle Gelegenheiten zur zeitgleichen und damit oft kostengünstigen und ökologisch sinnvollsten Verbesserung der Energiebalance eines Gebäudes verloren.

In den maßgeblichen Politikszenerarien sind die Beiträge von Energieeffizienz zu Klimaschutzziele langfristig gleich, kurz- bis mittelfristig sogar größer als die Beiträge erneuerbarer Energieträger. Doch durch mangelnde Balance der Gesetzgebung erfolgt der Ausbau der Erneuerbaren Energien in Deutschland schneller als die Steigerung der Energieeffizienz. Mit einer besseren Justierung könnte das übergeordnete Ziel der Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien noch schneller und wirtschaftlicher als bisher erreicht werden.

Die Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz (DENEFF) dankt daher für die Einladung des Umweltausschusses des Deutschen Bundestags zum Entwurf des EAG-EE konstruktive Vorschläge einbringen zu dürfen, wie das EEWärmeG weiterentwickelt kann, um den Anteil erneuerbarer Energien in optimaler Balance besser auszubauen.

---

<sup>1</sup> Darstellung ifeu / Wuppertal Institut (2009): Energiebalance – Optimale Systemlösungen für erneuerbare Energien und Energieeffizienz. Endbericht

<sup>2</sup> vgl. BMU (2009): Langfristszenarien und Strategien für den Ausbau erneuerbarer Energien in Deutschland. Leitszenario 2009

## II. Zusammenfassung

**Zur Erreichung der ambitionierten Zielsetzung des Energiekonzepts der Bundesregierung sollte die Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG als Chance genutzt werden, das EEWärmeG zur Einstiegsmöglichkeit in den Sanierungsfahrplan zu machen.** Eine kosteneffiziente Erreichung einer Minderung des Primärenergieverbrauchs um 80 Prozent und die damit verbunden positiven volkswirtschaftlichen Effekte gelingen nicht ohne die optimal verzahnte Ausrichtung aller energiepolitischen Instrumente an diesem Ziel. Aus Sicht der DENEFF sind hierzu drei Maßnahmen besonders hervorzuheben:

### 1. Die Ausweitung der Nutzungspflicht auf den Bestand

Die Nutzungspflicht für erneuerbare Energien und damit die Möglichkeit zur Nutzung von Energie einsparenden Ersatzmaßnahmen (§ 7 EEWärmeG) muss auf den Bestand ausgeweitet werden. Dies ist durch die EU-Richtlinie bis zum 31.12.2014 vorgesehen, wird im vorliegenden Entwurf jedoch noch nicht abgebildet.

### 2. Der Einstieg in einen technologieneutralen Sanierungsfahrplan, der die geforderte optimale Kombination von erneuerbaren Energien und Energieeffizienz fördert

Die optimale Kombination von erneuerbaren Energien und Energieeffizienz sollte dabei nicht nur gestattet (§ 8 EEWärmeG), sondern sichergestellt werden. Für jedes Gebäude und jede Nutzer-Investor-Situation müssen die politischen Instrumente unterstützen, dass die jeweils technisch und wirtschaftlich optimalen Maßnahmen oder Maßnahmenkombinationen in der sinnvollsten Abfolge zum Einsatz kommen. Dafür wird benötigt:

**a) die Verpflichtung zu einer initialen Energieberatung vor dem Austausch der Heizungsanlage**, mit der die optimale Maßnahmenkombination und -abfolge inklusive einer langfristigen Perspektive bis 2050 (individueller Sanierungsfahrplan) ermittelt werden kann

**b) die Definition einer der Nutzungspflicht äquivalenten Endenergiebedarfsanforderung** anstelle der bestehenden Anforderungen an Primärenergiebedarf und Wärmedurchgangskoeffizient, was weitest gehende Technologieoffenheit gestattet und gleichzeitig Nachweispflicht und Vollzug vereinfacht.

### 3. Die ausnahmslose Übernahme ihrer Vorbildfunktion durch die öffentliche Hand

Die geplante Ausweitung auf öffentliche Gebäude im Bestand ist grundsätzlich zu begrüßen, in der dargestellten Form jedoch kaum effektiv, denn eine Verpflichtung wäre demnach der absolute Ausnahmefall. Erforderlich ist

- a) eine grundsätzliche Nutzungspflicht für alle bestehenden Gebäude bei Austausch der Heizungsanlage.
- b) ein früheres Inkrafttreten (2012) aller Pflichten für die öffentliche Hand
- c) sowie eine deutliche Kommunikation der vorbildlichen Erfüllung der Vorbildfunktion durch Aushang am Gebäude selbst.

Die Übernahme einer echten Vorbildfunktion ist ein wichtiges Signal für die Produzenten und Dienstleister im Bereich grüner Energietechnologien und notwendig, um Investitionen in Forschung und Entwicklung sowie die Ausweitung der Produktionskapazitäten auszulösen.

Laut Entwurf sollen neben allen öffentlichen Gebäuden, bei denen nicht innerhalb von zwei Jahren mindestens 20 Prozent der Hülle UND ein Austausch der Heizungsanlage erfolgen, ferner alle Wohngebäude sowie alle Gebäude in der Hand von Kommunen, die gegenwärtig keinen ausgeglichenen Haushalt vorweisen können, von der Nutzungspflicht ausgenommen bleiben. Die Ausnahmen werden somit zum Regelfall, die öffentliche Hand kommt ihrer Vorbildfunktion nicht nach.

Die Kommunen müssen in die Lage versetzt werden, ihre Belastungen durch hohe Energiekosten langfristig senken zu können. Der Innovationsstau durch hohe Anfangsinvestitionen muss durch Maßnahmen aufgelöst werden, die zu einer langfristigen Entlastung der öffentlichen Haushalte führen(z.B. Einsparcontracting, öffentliche Darlehen und Bürgschaften).

#### **4. Flankierende Maßnahmen:**

- a) Die Qualifizierung aller wichtigen Akteure zur Erreichung der optimalen Energiebalance
- b) Kontinuierliche, d.h. haushaltsunabhängige Finanzierung durch einen umlagegespeisten Wärmefonds in technologieneutraler Verwendung, d.h. orientiert am Verbrauchsziel, unabhängig davon, ob durch EE- oder Effizienzmaßnahmen erreicht
- c) Die Stärkung der Vollzugskontrollen
- d) Ambitionierte Mindeststandards für den Neubau (Nahe-Nullenergie) und bei der Festlegung der Komponentenanforderungen von Förderbedingungen. Sicherstellung des hydraulischen Abgleichs neuer Heizanlagen.

### **III. Stellungnahme zum EAG-EE-Entwurf im Detail**

#### **1. Die Ausweitung der Nutzungspflicht auf den Bestand**

Anders als im Entwurf für das EAG-EE umgesetzt, sieht die EU-Richtlinie 2009/28/EG eindeutig die Vorschrift einer Mindestnutzung von erneuerbaren Energie für bestehende Gebäude unter Artikel 13 Absatz 4 vor und zwar spätestens zum 31.12.2014. In Erwägung der Klimaziele der Bundesregierung sollte diese Verpflichtung bereits ein Jahr früher wirksam werden.

Die DENEFF empfiehlt die Einführung einer Nutzungspflicht im Gebäudebestand von mind. 15 Prozent<sup>4</sup> erneuerbarer Energiequellen zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs sowie die Möglichkeit der gleichwertigen Kombination mit energie ersparenden Ersatzmaßnahmen. In Anlehnung an § 4 Absatz 2 EWärmeG BW sollte § 3 Absatz 2 EEWärmeG wie folgt lauten:

*(2) Die Eigentümer von bereits bestehenden Gebäuden nach § 4 müssen mindestens 15 Prozent des jährlichen Wärme- und Kälteenergiebedarfs durch die Nutzung von erneuerbaren Energien nach Maßgaben der Nummern I bis IV der Anlage zu diesem Gesetz decken, wenn ein Austausch der Heizanlage erfolgt. Muss die Heizanlage kurzfristig wegen eines Defektes ausgetauscht werden, ist die Verpflichtung innerhalb von 24 Monaten nach Austausch zu erfüllen.*

Der in Artikel 2 Nr. 5 b des Entwurfs zum EAG-EE vorgeschlagene Ersatz des bestehenden § 3 Absatz 2 EEWärmeG durch die neuen Absätze 2 bis 4 kann somit entfallen, da hiermit auch alle

---

<sup>4</sup> Hinweis: Da bei 15%-iger Nutzung von erneuerbaren Energien die Nutzungspflicht durch billige, in ihrer Betriebsweise schwer zu kontrollierenden Systeme wie Scheitholzkaminöfen und andere biogene Einzelheizsysteme erfüllt werden kann, sollten Anlagen unter Bezugnahme auf DIN 4701 an die Zentralheizung angeschlossen sein oder überwiegend durch solche Systeme geheizt werden.

bestehenden Gebäude der öffentlichen Hand umfasst wären. Auch die ergänzte Bestimmung des Begriffs der grundlegenden Renovierung in Artikel 2 Nr. 4 b Doppelbuchstabe aa EAG-EE zu § 2 Absatz 2 Nr. 3 - neu - EEWärmeG kann hiermit entfallen.

## 2. Einstieg in einen technologieoffenen Sanierungsfahrplan

Jedes Gebäude hat je nach energetischer Beschaffenheit, Standort und Art des Investor-Nutzerverhältnisses unterschiedliche Potenziale für einen angemessenen Beitrag zu den Zielen des Energiekonzepts, des darin avisierten Sanierungsfahrplans und zur CO<sub>2</sub> Minderung insgesamt. Um die schnelle und wirtschaftliche Senkung des Primärenergieverbrauchs im Gebäudebereich um 80 Prozent bis 2050 zu erreichen, ist es notwendig, der heterogenen Beschaffenheit des Gebäudebestands und der Vielfalt der Entscheider-Konstellationen gerecht zu werden. Dazu kann und muss die in der EU-Richtlinie stark betonte Notwendigkeit der optimalen Kombination von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien beitragen. Sie sollte daher im EEWärmeG eng nachvollzogen werden.

Wie durch Artikel 3 der EU-Richtlinie 2009/28/EG ermöglicht und in den Erwägungsgründen mehrfach angeführt, empfehlen wir daher in Artikel 2 Nr. 2 EAG-EE unter b in § 1 Absatz 1 EEWärmeG nach dem Wort „fördern.“ anzufügen<sup>5</sup>:

*(1) [...] Dabei ist der optimalen Kombination von Technologien zur Steigerung der Energieeffizienz und Energie aus erneuerbaren Quellen Rechnung zu tragen.*

Die unter § 8 EEWärmeG bislang nur ermöglichte Kombination von erneuerbaren Energien und Ersatzmaßnahmen sollte im Sinne des Ziels einer optimalen Kombination künftig sichergestellt werden. Entsprechend sollte § 8 Absatz 1 wie folgt geändert und ergänzt werden:

*(1) Erneuerbare Energien und Ersatzmaßnahmen nach § 7 sind zur Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1 untereinander und miteinander kombinierbar. Dabei sollte die durch einen unabhängigen Sachkundigen im Vorfeld abgeschätzte technisch und wirtschaftlich optimale Kombination von erneuerbaren Energiequellen, Fernwärme und -kälte sowie Maßnahmen zur Einsparung bzw. hocheffizienten Nutzung von Energie bei der Planung, dem Entwurf, dem Bau und der Renovierung von Gebäuden sowie beim Austausch von Heizungsanlagen umgesetzt werden.*

Hieraus ergibt sich neben der Notwendigkeit der Qualifikation aller wichtigen Akteure (Handwerk, Planungsbüros und Architekten) zur Erreichung der optimalen Energiebalance die Anforderung einer Verpflichtung zur initialen Energieberatung.

### **a) Verpflichtung zu einer initialen Energieberatung vor dem Austausch von Heizungsanlagen**

Als Gegenstück zu den übergeordneten Regierungszielen ist ein „individueller Sanierungsfahrplan“ für jedes Gebäude notwendig. Nur eine initiale Vor-Ort-Energieberatung kann dem Gebäudeeigentümer die für ihn technisch und wirtschaftlich sinnvollste Maßnahmenkombination eröffnen. Der Beratungsbericht sollte deshalb eine langfristige Perspektive bis 2050 aufzeigen und Hinweise zur Finanzierung geben.

In § 8 Absatz 1 EEWärmeG sollte deshalb die Pflicht zur Ermittlung der optimalen Energiebalance vor dem Austausch der Heizungsanlage durch einen unabhängigen Sachkundigen wie oben vorgeschlagen festgeschrieben werden.

---

<sup>5</sup> Artikel 2 Nr. 2 b EAG-EE wird Nr. 2 c

Die Bestimmung des Begriffs „Sachkundiger“ in Artikel 2 Nr. 4 EAG-EE in § 2 Absatz 2 Nr. 7 - neu - EEWärmeG sollte entsprechend angepasst werden. Wir schlagen hierzu ergänzend unter Buchstabe c vor:

*„Unabhängiger Sachverständiger im Sinne von § 8 Absatz 1 ist jede Person nach § 3 Absatz 2 Nr. 7 a und c, die nicht einem Unternehmen oder einem mit diesem verbundenem Unternehmen angehört, das an der Beschaffung, Installation oder Inbetriebnahme der vorhandenen und der neu zu installierenden Heizungsanlage mitgewirkt hat.“*

Weiterhin ist eine Ermächtigung des BMU unter § 10 EEWärmeG notwendig, entsprechende Musterberichte sowie Darstellungsvorschläge für die Zeitachsen und die Bewertung der Wirtschaftlichkeit, konkrete Rahmendaten sowie Informationen zum Stand der Technik einzuführen.

### **b) Definition einer zu erreichenden Endenergiebedarfsanforderung**

Die Anforderungen für bestehende Gebäude sollten technologieoffen eine 15-prozentigen Nutzungspflicht erneuerbarer Energien mit einer vom Ergebnis her äquivalenten Energieeinsparung gleichstellen, bzw. eine Kombination aus beidem zulassen. Diese sollten zudem einfach nachzuweisen sein. Durch die derzeitige Anforderung an Primärenergieverbrauch und Wärmedurchgangskoeffizient für Ersatzmaßnahmen ist dies nicht zu gewährleisten.<sup>6</sup>

Wir empfehlen daher in Nr. VI der Anlage zum EEWärmeG bei bestehenden Gebäuden Endenergie als Bezugsgröße für Energieeinsparungen zu verwenden. Sowohl im Energieverbrauchs- als auch im Energiebedarfsausweis ist ein entsprechender Kennwert ausgewiesen und damit geeigneter Indikator für die Qualität der Gebäudehülle und der Anlagentechnik. Dies ermöglicht weiterhin eine einfache Nachweisführung ohne die Wahl der Mittel einzuschränken. In Anlage VI zum EEWärmeG sollte demnach Nr. 2 wie folgt ersetzt werden:

*2. Bei bestehenden Gebäuden gelten Maßnahmen zur Einsparung von Energie nur dann als Ersatzmaßnahme nach § 7 Nr. 2, wenn diese eine Einsparung des Endenergiebedarfs um mindestens 15 Prozent gegenüber dem IST-Bedarf oder gegenüber künftig geltenden gesetzlichen Endenergiebedarfsanforderungen gewährleisten.*

Die bisherigen Nummern 2 bis 3 werden die Nummern 3 bis 4. In Nr. 4 - neu - sollten nach dem Wort „Nachweis“ die Wörter „für neu errichtete Gebäude“ eingefügt werden.

### **3. Ausnahmslose Übernahme ihrer Vorbildfunktion durch die öffentliche Hand**

Eine Studie der Unternehmensberatung McKinsey im Auftrag des BMU zeigt<sup>7</sup>: Mit einem Anteil von 6% an allen Ausgaben und Investitionen im Gebäudebereich (in 2006) ist die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand ein wichtiger Motor für Nachfrage und Innovationen am Energieeffizienzmarkt. Über 80 Prozent des CO<sub>2</sub>-Minderungspotenzials im Bereich öffentlicher Gebäude (2,1 Mio. t) lässt sich langfristig wirtschaftlich realisieren. Bis 2020 ergeben sich dadurch jährli-

<sup>6</sup> Die derzeitig unter Nr. VI der Anlage zum EEWärmeG gestellte Anforderung an den Wärmedurchgangskoeffizienten ( $H_T$ ) adressiert nur die Hülle, ist nicht im Energieverbrauchsausweis ausgewiesen und eignet sich nicht für Nicht-Wohngebäude. Auch die Anforderung an den Primärenergiebedarf ( $Q_p$ ) erschwert Nachweispflicht und Vollzug, da dieser nur im bedarfsorientierten Ausweis angegeben ist.

<sup>7</sup> McKinsey (2008): Potenziale der öffentlichen Beschaffung für ökologische Industriepolitik und Klimaschutz

che Einsparungen von fast 400 Mio. EUR. Die CO<sub>2</sub>-Vermeidungskosten für den öffentlichen Sektor liegen dabei sogar unter denen für die Gesamtwirtschaft.

Laut Entwurf sind jedoch pauschal neben allen Wohngebäuden (sozialer Wohnungsbau, Pflegeheime, Studentenwohnheime) und unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden, alle Gebäude in der Hand von Kommunen, die gegenwärtig keinen ausgeglichenen Haushalt vorweisen können, von einer Nutzungspflicht ausgenommen bleiben. Schließlich fordert die Begriffsbestimmung zur „Grundlegenden Sanierung“<sup>8</sup>, der Auslösetatbestand für die Verpflichtung, die gleichzeitige Sanierung von mindestens 20 Prozent der Gebäudehülle UND den Austausch des Heizkessels oder die Umstellung der Heizungsanlage auf einen anderen Energieträger. Diese Verknüpfung macht die Verpflichtung zur absoluten Ausnahmesituation.

Erweiterte Ausnahmeregeln für die öffentliche Hand sind das genaue Gegenteil der angestrebten Vorbildfunktion und können der öffentlichen Akzeptanz politischer Vorgaben sogar entgegenwirken.

Die DENEFF empfiehlt Anreize zur Nutzung bestehender und die Entwicklung neuer Modelle zur langfristigen Entlastung öffentlicher Haushalte von immer weiter steigenden Energiekosten an Stelle der Ausnahme weiter Teile des Gebäudebestands.

Insbesondere Kommunen und kommunale Zusammenschlüsse, die auf Grund von Haushaltssperren nicht in der Lage sind, technisch überholte, unwirtschaftliche Gebäude und Anlagen in ihrem Bestand energetisch zu optimieren, brauchen eine Unterstützung sowie ordnungs- und förderpolitische Anreize, um ihre Haushalte mittel- bis langfristig von steigenden Energiekosten zu entlasten. Kommunen haben 60 Prozent Anteil am Beschaffungsvolumen der öffentlichen Hand, den größten Anteil an Treibhausgasemissionen (insbesondere durch Schulen i.H.v. 6,7 Mio. t CO<sub>2</sub> in 2006)<sup>9</sup> und damit auch an Einsparpotenzialen.

Viele Instrumente, die das Problem hoher Anfangsinvestitionen für die Beschaffung energieeinsparender Anwendungen und Dienstleistungen beseitigen können, sind seit Jahren bewährt und verfügbar. Über die Ausschreibung von Energieeinsparcontracting bzw. die Einrichtung von kommunalem Intracting<sup>10</sup> sind größere Liegenschaften in öffentlicher Hand privaten Gebäudeeigentümern gegenüber privilegiert. Weitere Hilfen für betroffene Kommunen könnten beispielsweise in Form öffentlicher Darlehen und Bürgschaften (bspw. finanziert über den Klima- und Energiefonds) entwickelt und angeboten werden.

Mit der Ausweitung der Nutzungspflicht auf bestehende Gebäude sollte diese auch für alle öffentlichen Gebäude gelten. Dabei sollten die gleichen allgemeinen Ausnahmeregelung für begründete Einzelfälle gelten und durch die zuständige Behörde geprüft werden (§ 9 EEWärmeG). Nur eine Vollkostenrechnung über die Lebensdauer der einzelnen Maßnahmen und Bauteile kann die Kostenwirksamkeit bzw. Härte der Belastung für die Nutzungspflichten nachweisen sowie die optimale Maßnahmenkombination und -abfolge ermitteln.

In Anbetracht der politischen Sanierungsziele und der zu deren Erreichung unverzichtbaren Marktrolle der öffentlichen Hand sowie dem erheblichen Sanierungsbedarf in öffentlichen Gebäuden (z. B. Schulen und Kindergärten) sollte die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand durch

---

<sup>8</sup> Artikel 2 Nr. 4 b Doppelbuchstabe aa EAG-EE zu § 2 Absatz 2 Nr. 3 - neu - EEWärmeG

<sup>9</sup> lt. oben zitierter Studie

<sup>10</sup> Aufgrund der Sparerfolge beim Contracting und der Rentabilitätsaussichten haben einige Kommunen begonnen, eine dem externen Contractor vergleichbare Abteilung innerhalb der eigenen Verwaltung einzurichten. Die wirtschaftlichen Erfolge verbleiben damit zu 100 Prozent in kommunaler Hand und tragen somit zur Sanierung ihres Haushalts bei.

früheres Inkrafttreten der Regelungen zum 1.1.2012 sowie durch Artikel 2 Nr. 13 in § 10 a - neu - EEWärmeG (Information über die Vorbildfunktion) umgesetzt werden. Angaben zu Nutzung erneuerbarer Energien und zur energetischen Qualität des Gebäudes sollten jedoch nicht nur „irgendwo“ im Internet zu finden sein. Getreu der Losung „Tue Gutes und sprich darüber“ ist eine Information über die Vorbildfunktion nur durch zusätzlichen deutlichen Aushang am Gebäude selbst wirklich wegweisend. Im Internet sollten die örtlich jeweils betroffenen Gebäude aus einer einfachen, aber bundesweiten Datenbank angezeigt und durch Vergleichswerte auch bewertbar gemacht werden.

Die erweiterten Ausnahmen durch Änderungen in §9 EEWärmeG unter Artikel 2 Nr. 11 des EAG-EE-Entwurfs sollten ersatzlos gestrichen werden.

Gelingt keine generelle Ausweitung der Nutzungspflicht auf den Gebäudebestand, dann sollten zum Auslösetatbestand in Artikel 2 Nr. 5 b EAG-EE für § 3 Absatz 2 Nr. 2. - neu - EEWärmeG die Worte „und grundlegend renoviert werden“ ersetzt werden durch die Worte „wenn die Heizungsanlage ausgetauscht wird“. Zumindest sollte jedoch die Anwendung der Nutzungspflicht in beiden Fällen, der Renovierung der Gebäudehülle ODER des Austauschs der Heizungsanlage, wirksam werden. In jedem Fall ist nach Austausch der Heizanlage ein hydraulischer Abgleich sicherzustellen, so wie die KfW ihn auch bei Förderung von Heizungstausch in Wohngebäuden verlangt.

#### **4. Flankierende Maßnahmen:**

##### **a) Qualifikation aller wichtigen Akteure (Handwerk, Planungsbüros und Architekten)**

Zur Erreichung einer optimalen energiepolitischen Balance ist weitaus mehr notwendig, als die beabsichtigte Fortbildung zu Installateuren für erneuerbare Energien (Artikel 2 Nummer 18 EAG-EE unter § 16 a EEWärmeG neu). Darüber hinausgehend ist eine breitere Qualifizierungs-offensive erforderlich: Die Vernetzung und Kooperation aller wichtigen Akteure muss in der gesamten Wertschöpfungskette von Neubau und Sanierung verbessert werden, um die optimale Kombination erneuerbarer Energien und energieeinsparender Ersatzmaßnahmen zu gewährleisten. Die DENEFF schlägt hierzu vor, orientiert an den Aktivitäten des ProKlima-Fonds in Hannover, aus Mitteln des Energie- und Klimafonds Effizienzprogramme aufzustellen, welche Kooperation, Planung, Umsetzung, Qualifizierung und Qualitätskontrollen kombinieren.

Damit die vorgeschlagene, verpflichtende Einbeziehung eines Energieberaters ihre optimale Wirkung entfalten kann, müssen auch hier Qualifizierung und Zertifizierung vorangetrieben werden.

Der Vergleich und die Darstellung der Wirtschaftlichkeit der verschiedenen Maßnahmen spielt eine entscheidende Rolle. Diese Berufe sollten also Hilfsmittel zur Berechnung und Darstellung von Wirtschaftlichkeit erhalten, wie Artikel 14 Absatz 5 der EU-RL fordert. Eine adäquate Umsetzung durch die Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung, wie in der Begründung zum vorliegenden EAG-EE Entwurf erläutert, ist bisher leider nicht gegeben.

Die Erreichung der Ziele im Gebäudebereich erfordert insgesamt eine höhere Spezialisierung als durch die bestehenden Berufsbilder, -aus und -weiterbildungen abgedeckt wird. So existieren zum Beispiel im Bereich der Gebäudehülle (Wärmedämmung) eine Vielzahl von Produkten, Verfahren und Problemstellungen, die den Ausbauhandwerkern bislang i.d.R. fremd sind.



Analog der Fortbildungsaktivitäten zu Installateuren im Bereich „erneuerbare Energien“ sind hier die betreffenden Handwerker zur „Fachkraft Dämmtechnik im Handwerk“ weiterzubilden.

**b) Kontinuierliche, d.h. haushaltsunabhängige Finanzierung durch einen umlagegespeisten Wärmefonds (orientiert am Vorschlag des BEE)**

Investitionen der Wirtschaft und privater Haushalte im Bereich erneuerbarer Energien und Energieeffizienz sind von stabilen Rahmenbedingungen abhängig. Dies zeigen die positiven Erfolge des EEG aber leider auch negative Erfahrungen im Rahmen der diskontinuierlichen Ausstattung des MAP und des CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramms.

Die DENEFF schließt sich daher dem Vorschlag des BEE an, eine kontinuierliche, d.h. haushaltsunabhängige Finanzierung durch einen umlagegespeisten Wärmefonds einzuführen. Hierbei sollten neben Maßnahmen zur Nutzung Erneuerbarer Energien auch die Effizienz solcher Anwendungen im System sowie die rationelle Nutzung von Energie im Gebäude insgesamt gefördert werden. Eine weitere Quelle zur Finanzierung des Fonds könnte eine Ersatzabgabe anstelle der Pflichterfüllung sein. Eine solche Kompensationszahlung kann an der installierten Feuerungsleistung (in kW) oder an der Wohnfläche (in m<sup>2</sup>) ansetzen und sollte um einen gewissen Prozentsatz über den durchschnittlichen Kosten von Maßnahmen zur originär pflichtgemäßen Erfüllung liegen (z. B. 30 Prozent).

**c) Stärkung des Vollzugs**

Die Umsetzung gesetzlicher Anforderungen ist stark von der Wirksamkeit der Vollzugskontrolle abhängig. So sieht das EEWärmeG zwar stichprobenhafte Kontrollen vor, dennoch ist die Durchsetzung seiner ordnungsrechtlichen Bestandteile nur schwach gestaltet. Zwar kann die zuständige Behörde nach § 17 EEWärmeG bei Verstößen zwar Bußgelder verhängen, doch ein Katalog mit eindeutigen und klaren Eingriffsbefugnisnormen fehlt. Von den vorhandenen Befugnissen wird weiterhin auf Grund unterbesetzter Verwaltungen oft kein Gebrauch gemacht.

Die Definition einer zu erreichenden Endenergiebedarfsanforderung an Stelle der derzeitigen Anforderung an Primärenergieverbrauch und Wärmedurchgangskoeffizient könnte den Vollzug erheblich vereinfachen.

Davon abgesehen sind in Anbetracht der klimapolitischen Notwendigkeit und der volkswirtschaftlichen Chancen von energetischen Maßnahmen im Gebäudesektor die zu erwartenden Verwaltungskosten aus Sicht der DENEFF unbedingt gerechtfertigt. Zur Schaffung einer öffentlichen Signalwirkung sollte jedoch erwogen werden, im Rahmen einer wie oben unter a) beschriebenen „Energiebalance-Offensive“ Programme aufzustellen, die Qualifizierung, Planung, Akteursvernetzung, Durchführung und Kontrolle bündeln und über die Umsetzung der Stichprobenregelung hinauszugehen.

In Anlehnung an die Konzeption der Energieausweise in Dänemark könnten zudem zentrale Datenbanken dazu beitragen, den Vollzug effektiver zu gestalten.

**d) Ambitionierte Mindeststandards für den Neubau (Nahe-Nullenergie) und bei der Festlegung der Komponentenanforderungen von Förderbedingungen**

Die EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden 2010/31/EU (EPBD) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Einführung eines „Nahe-Nullenergie“-Standards für alle neuen Gebäude ab dem 31. Dezember 2020 bzw. für öffentliche Gebäude ab dem 31. Dezember 2018. In einigen EU-Ländern ist die Anwendung eines solchen Standards im Neubau, bereits als künftige gesetzliche Anforderung festgeschrieben, darunter UK ab 2013 und Finnland ab 2015. In Frankreich gilt ab 2012 ein Niedrigenergiestandard für neue Gebäude und ab 2020 sogar ein Plusenergie-Standard<sup>11</sup>. Das Europäische Parlament votierte bereits am 31. Januar 2008<sup>12</sup> dafür, den Passivhausstandard als Mindestvorgabe für neue Gebäude festzulegen.

Bisher stellt das EEWärmeG im Neubau die Maßgabe der Unterschreitung der EnEV-Anforderungen um nur 15 Prozent zur ersatzweisen Erfüllung der Nutzungspflicht. Dieser verhältnismäßig geringe Anspruch gefährdet nicht nur die Glaubwürdigkeit des klimapolitischen Anspruchs Deutschlands sondern auch die Technologieführerschaft der deutschen Energieeffizienzbranche. Stattdessen ist der Nahe-Null-Energiestandard zu fordern. Nach Auffassung der DENEFF sollte dies spätestens zum Inkrafttreten der dritten Umsetzungsstufe der EU-Richtlinie, also zum 01. Januar 2015 geschehen.

Zur Förderung höchsteffizienter Technologien sollten Förderregelungen auf dem Stand der Technik festgelegt werden. Somit kann diesen, im Sinne des u. a. im IEKP betonten Top-Runner-Gedankens, zu einer möglichst breiten Marktdurchdringung verholfen werden. Dies gilt insbesondere für nach § 14 Absatz 2 EEWärmeG geförderte Biomasseanlagen, sowohl auf Grund der quantitativ begrenzten nachhaltigen Verfügbarkeit nachwachsender Rohstoffe, als auch auf Grund ihres hohen Anteil an der erneuerbaren Wärmeversorgung (rd. 80 Prozent biogene Festbrennstoffe, davon über 60 Prozent für die Wärmebereitstellung in privaten Haushalten<sup>13</sup>.)

Die DENEFF empfiehlt zur Festlegung von Top-Runner-Anforderungen für diese Anlagen die direkte Bezugnahme auf die Benchmark-Werte der geplanten Ökodesign-Verordnungen zur ErP-Richtlinie 2009/125/EG respektive eine gewisse prozentuale Unterschreitung, sodass die jeweils 10-15 Prozent der effizientesten Anlagen am Markt diese erfüllen können.

Wir begrüßen, dass nach Artikel 2 Nr. 15 des EAG-EE-Entwurfs in § 14 Absatz 2 Nr. 3 EEWärmeG der Mindeststandard für Wärmepumpen künftig den Kriterien des Blauen Engels oder der Euroblume entsprechen sollen. Dies erleichtert die Orientierung für Verbraucher beim Bezug förderfähiger Komponenten ebenso wie in der öffentlichen Beschaffung. Die Anforderungen des EU-Umweltzeichens (lt. 2007/742/EC) sind jedoch derzeit zu niedrig angesetzt. So gilt für Luft-Luft-Wärmepumpen eine Jahresarbeitszahl (JAZ) von 2,9.

---

<sup>11</sup> Vgl. Europäische Kommission (2009): Low Energy Buildings in Europe: Current State of Play, Definitions and Best Practice

<sup>12</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 31. Januar 2008 zu dem Thema "Aktionsplan für Energieeffizienz: Das Potenzial ausschöpfen" (2007/2106(INI)). „Das Europäische Parlament [...] 29. fordert die Kommission auf, als verbindliche Bestimmung vorzuschlagen, dass alle neuen Gebäude, die Heizung und/oder Kühlung benötigen, ab 2011 nach Normen für Passivhäuser oder gleichwertigen Normen für Nichtwohngebäude gebaut werden müssen, und eine Bestimmung vorzuschlagen, wonach ab 2008 Lösungen für passive Heizung und Kühlung verwendet werden müssen;“

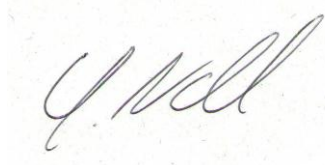
<sup>13</sup> Deutsches BiomasseForschungsZentrum (2009): Biomassekonkurrenzen. Zwischenbericht

Bei Leistungszahlen unter 3,0 sparen stromgetriebene Wärmepumpen beim gegenwärtigen Strom-Mix in Deutschland netto keine Primärenergie. Für elektrische Wärmepumpen sollte daher in jedem Fall eine Mindestanforderung  $JAZ \geq 4,0$  Fördervoraussetzung sein. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die Vergabegrundlagen zum Blauen Engel (RAL-UZ-111 u. 112) für Holzpellettheizkessel und -öfen, deren Anforderungen für geförderte Maßnahmen übernommen werden sollten.

Für die Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz (DENEFF)



Carsten Müller  
Vorstandsvorsitzender DENEFF  
Kofler Energies Energieeffizienz GmbH



Christian Noll  
Geschäftsführender Vorstand  
DENEFF

**Hintergrund:** Die Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz (DENEFF) wurde am 24.11.2010 in Berlin gegründet und setzt sich als erstes unabhängiges, branchenübergreifendes Netzwerk von Vorreiterunternehmen der Energieeffizienz für ambitionierte und effektive Energieeffizienzpolitik ein. Gründungsmitglieder der DENEFF sind u.a. Kofler Energies Energieeffizienz GmbH, Knauf Insulation GmbH, ÖKOTEC GmbH, Juwi AG und co2online gGmbH.